

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 583/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon G [REDACTED],
M[REDACTED]/Kanada, [REDACTED] D[REDACTED], [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
und Dr. [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichtes Koblenz vom 29. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Anhaltspunkte für das Bestehen eines verfolgungsbedingten Nervenleidens, die Anlaß zu einer fachärztlichen Begutachtung geben könnten, fehlen nach Auffassung des Oberlandesgerichts. Dabei handelt es sich um eine allein der tatrichterlichen Verantwortung unterliegende Beurteilung. Die mit der Beschwerde vorgebrachte Rüge, das Berufungsgericht habe nicht erkennbar ausgewiesen, woher es die zu seiner Beurteilung erforderlichen medizinischen Sachkenntnisse genommen habe, und es hätte ein Obergutachten einholen müssen, betreffen das nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Verfahren des Gerichts. Die Zulassung der Revision läßt sich nach ständiger Rechtsprechung des Senats darauf nicht gründen (BGH RnW 1967, 281 Nr. 93; 378 Nr. 26 und 27; 431 Nr. 42). Fragen von rechtsgrundsätzlichlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

